

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Zahnpflegekasse ist eine politisch und konfessionell neutrale Institution gemeinnütziger Natur, von unbestimmter Dauer, im Sinne von ZGB Art. 60 ff, mit Sitz in Schattdorf.

*Name, Rechtsnatur,
Dauer, Sitz*

Art. 2

Die Zahnpflegekasse versichert ihre Mitglieder für Zahnpflege, zahn-technische Laborarbeiten und Leistungen an Brillengläser/Linsen.

Zweck

Art. 3

Alle Bekanntmachungen allg. Natur erfolgen in rechtsverbindlicher Weise mittels Rundschreiben.

Bekanntmachung

B. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Zahnpflegekasse kann werden, wer das 55. Altersjahr nicht überschritten und Wohnsitz in der Schweiz hat.

Mitgliedschaft

Art. 5

Der Beitritt zur Zahnpflegekasse ist schriftlich mit dem Formular, das von der Zahnpflegekasse abgegeben wird, zu erklären.

Beitrittserklärung

Art. 6

Die Mitgliedschaft bei der Zahnpflegekasse beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Zahnpflegekasse. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer sich für Zahnpflege, zahntechnische Laborarbeiten und Leistungen an Brillengläser / Linsen versichern lässt.

*Beginn und Ende
der Mitgliedschaft*

Art. 7

Die Mitgliedschaft bei der Zahnpflegekasse erlischt in folgenden Fällen:

- durch Ableben des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

*Erlöschen
der Mitgliedschaft*

Der Austritt aus der Zahnpflegekasse ist schriftlich bekannt zu geben und kann nur auf Ende des folgenden Monats erfolgen.

Art. 8

Adressänderungen und Änderungen der Bankkonto-oder Postchecknummer sind der Zahnpflegekasse bekannt zu geben. Allfällige Folgen wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat das Mitglied selbst zu tragen.

Adressänderungen

Art. 9

In folgenden Fällen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus der Zahnpflegekasse ausgeschlossen werden:

- wegen Missachtung der Statuten
- wenn es mit der Zahlung der Beiträge zwei Monate im Rückstand und einer Zahlungsaufforderung nicht innert Monatsfrist nachgekommen ist
- wegen Zuwiderhandlung gegen Beschlüsse der zuständigen Organe

Ausschlussgründe

Die Ausschlussverfügung ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe bekannt zu geben. Gegen die Ausschlussverfügung kann das Mitglied innert 30 Tagen beim Vorstand Beschwerde einreichen. Bis zur Erledigung der Beschwerde bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

Art. 10
Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keine Ansprüche mehr an die Zahnpflegekasse. Vorbehalten bleiben allfällige Versicherungsleistungen bis und mit dem Austrittsdatum.

Wegfall der Ansprüche

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11
Das Mitglied hat Anspruch auf die reglementarischen Leistungen der Zahnpflegekasse.

Leistungsanspruch

Art. 12
Die Bezugsberechtigung für neue Mitglieder beginnt mit dem Eintrittsdatum gemäss Versicherungsausweis der Zahnpflegekasse.

Beginn der Bezugsberechtigung

Art. 13
Keine Versicherungsleistungen werden gewährt:
a) bei Verletzung der statuarischen Vorschriften
b) bei nachgewiesenem Missbrauch der Zahnpflegekasse, in welchem sich diese weitere rechtliche Schritte vorbehält

Ausschluss von der Bezugsberechtigung

Art. 14
Die Mitglieder der Zahnpflegekasse haben bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt (Ferienreise, Berufsausübung) Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss Statuten.

Auslandsaufenthalt

D. Versicherungsleistungen

Art. 15
Die Zahnpflegeversicherung gewährt gemäss Reglement:
a) Zahnpflegeleistungen
b) Leistungen an zahntechnische Laborarbeiten
c) Leistungen an Brillengläser und Linsen

Leistungen

Art. 16
Die Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag gemäss Reglement der Zahnpflegekasse zu entrichten. Die Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgelegt. Sie sind so bemessen, dass die voraussichtlichen Ausgaben der Zahnpflegekasse bestritten werden können.
Ergibt sich, dass die festgelegten Beiträge nicht genügen, so ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen Massnahmen im Sinne der finanziellen Sicherheit vorzukehren.

Beiträge

E. Organisation

Art. 17
Die Organe sind: a) die Generalversammlung
b) der Vorstand
c) die Kontrollstelle (Revisoren)

Organe der Zahnpflegekasse

Art. 18
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Zahnpflegekasse und tritt ordentlicherweise alle zwei Jahre innert 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zusammen. Ausserordentlicherweise auch, wenn es der Vorstand für dringend erachtet, oder wenn wenigstens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Generalversammlung

Art. 19
Sämtliche Mitglieder ab vollendetem 16. Altersjahr haben das Stimm- und Wahlrecht.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 20

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Die gefassten Beschlüsse gelten auch für diejenigen Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird in der ersten Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht, so entscheidet in der zweiten Abstimmung das relative Mehr.

Die allgemeine Regelung bezüglich Beschlussfassung gilt auch für das Wahlgeschäft.

Der Generalversammlung steht auch das Recht zu, geheime Abstimmungen zu verlangen. Diesem Verlangen ist stattzugeben, wenn wenigstens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten für geheime Abstimmung eintritt. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich und begründet einzureichen. Die eingereichten Anträge sind vom Vorstand zu begutachten und der Versammlung zu unterbreiten.

Art. 21

Der Generalversammlung obliegen:

1. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des/der Präsidenten/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
4. Änderung der Statuten und des Reglements
5. Auflösung der Zahnpflegekasse unter Vorbehalt von Art. 32

Art. 22

Zur Erledigung bzw. Kontrolle der Geschäfte wählt die Generalversammlung für die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand von fünf Mitgliedern, sowie zwei Rechnungsrevisoren/innen als Kontrollstelle. Um eine Störung des Geschäftsablaufes zu vermeiden, ist die Amtsdauer des/der Präsidenten/in und Aktuar/in zu denjenigen des/der Vizepräsidenten/in, Kassier/in und Beisitzer/in um zwei Jahre verschoben.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Kassier/in, dem/der Aktuar/in und einem/einer Beisitzer/in.

Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsidenten/in zusammen, und zwar so oft die Geschäfte es erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse offen mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Art. 24

Dem Vorstand obliegen:

1. Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
2. Durchführung und Überwachung des Geschäftsganges
3. Beschlussfassung über die Anlage von Geldern
4. Erstellen des Jahresberichtes und der Rechnung
5. Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse derselben
6. Erledigung aller übrigen Geschäfte der Zahnpflegekasse

Beschlussfähigkeit

Anträge

Kompetenzen der Generalversammlung

Vorstand

Sitzungen

Kompetenzen des Vorstandes

Über einmalige ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 5000.-- kann der Vorstand selbst entscheiden. Über diesen Kompetenzbetrag hinausgehende ausserordentliche Aufwendungen sind der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 25

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern obliegen folgende Pflichten:

Der/die Präsident/in leitet die Verhandlungen der Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der/die Vizepräsident/in übernimmt im Verhinderungsfall die Funktion des/der Präsidenten/in. Im übrigen ist er/sie dem/der Präsidenten/in bei der Ausübung seines/ihres Mandates behilflich.

Der/die Kassier/in besorgt das gesamte Rechnungswesen der Zahnpflegekasse. Er/sie ist für die Kasse und Buchführung verantwortlich. Der/die Kassier/in hat die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung rechtzeitig zu erstellen.

Der/die Aktuar/in führt im Besonderen die Protokolle der Vorstandssitzungen und Versammlungen und besorgt in Verbindung mit dem/der Präsidenten/in die Korrespondenz.

Der/die Beisitzer/in ist ebenfalls verpflichtet, an den Vorstandssitzungen und Versammlungen der Zahnpflegekasse teilzunehmen. Er/sie kann durch Vorstandsbeschluss in irgendeine Funktion eingesetzt werden.

Ausserordentliche Arbeiten eines/einer einzelnen Funktionärs/in können durch Vorstandsbeschluss extra entschädigt werden.

Art. 26

Der Vorstand vertritt die Zahnpflegekasse im Verkehr mit Drittpersonen. Zur Zeichnung namens des Vorstandes sind berechtigt:

- der/die Präsident/in und im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/in, je in Verbindung mit dem/der Kassier/in oder dem/der Aktuar/in
- im Verkehr mit den Behörden hat stets die ordentliche Vertretung zu zeichnen (Präsident/in und Aktuar/in)
- für die Ausstellung von Quittungen und anderen Belegen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr sind die einzelnen Funktionäre/innen im Rahmen ihrer Funktion befugt
- bei Verfügung über Kapitalanlagen oder Kapitalrückzügen sowie bei Bank- und Postverkehr hat der/die Kassier/in stets kollektiv mit dem/der Präsidenten/in dem/der Vizepräsidenten/in oder dem/der Aktuar/in zu zeichnen

Art. 27

Die zwei Rechnungsrevisoren/innen amten als Kontrollstelle der Zahnpflegekasse. Mindestens einer/eine der Rechnungsrevisoren/innen sollte fachlich ausgewiesen sein. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen dürfen an der Kassenführung nicht beteiligt sein. Die Kontrollstelle hat die Buchhaltung sowie die Erfolgs- und Vermögensrechnung materiell zu prüfen und dabei insbesondere festzustellen ob:

1. Die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und die Eintragungen richtig belegt sind
2. Die Buchhaltung bis zum Tag der Revision nachgetragen ist
3. Die in der Erfolgs- und Vermögensrechnung aufgeführten Zahlen mit den Belegen übereinstimmen
4. Die bilanzierten Aktiven und Passiven mit den wirklich vorhandenen Beständen übereinstimmen und richtig bewertet sind
5. Die transitorischen Guthaben und Schulden in der Jahresrechnung erfasst und richtig bewertet sind

Pflichten

Präsident/in

Vizepräsident/in

Kassier/in

Aktuar/in

Beisitzer/in

*Vertretung nach
ausser, Zeich-
nungsberechtigung*

Kontrollstelle

6. Am Tag der Revision die entsprechenden Auszüge (Postcheck, Bank, Wertschriften usw.) mit den vorhandenen Beständen übereinstimmen, und die Vermögenswerte weder verpfändet, noch belehnt sind

Über die Revision hat die Kontrollstelle dem Vorstand schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten. Zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Kontrollstelle berechtigt, Einsicht in die Akten der Zahnpflegekasse zu nehmen.

F. Rechnungswesen und Verschiedenes

Art. 28

Das Rechnungswesen der Zahnpflegekasse ist so zu gestalten, dass die Vermögenslage und die Rechnungsergebnisse der Geschäftsjahre jederzeit festgestellt werden können. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres (2 Kalenderjahre).

*Rechnungswesen,
Rechnungsjahr*

Art. 29

Das Vermögen ist zinstragend anzulegen. Im Interesse einer möglichst guten finanziellen Sicherheit ist eine Vermögensreserve anzustreben.

Kapitalanlage

Art. 30

Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Zahnpflegekasse jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Haftung

Art. 31

Bei einer Auflösung der Zahnpflegekasse bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

Die Zahnpflegekasse darf auch im Falle einer Auflösung ihre Mittel nur zu Zwecken der unter Art. 15 erwähnten Versicherungsleistungen verwenden. Diese Bestimmung kann auch durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder weder geändert, noch aufgehoben werden.

*Zweckbestimmung
der Mittel*

Art. 32

Das Reglement der Zahnpflegekasse bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Art. 33

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen ZGB Art. 60 ff ausdrücklich vorbehalten, insbesondere Art. 63, Abs. 2.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. April 1998 beschlossen. Sie treten ab 24. April 1998 in Kraft. Die Statuten vom 24. April 1994 der Zahnpflegekasse gelten damit als aufgehoben.

Schattdorf, 24. April 1998

Zahnpflegekasse

Der Präsident
J. Epp

Die Aktuarin
R. Tresch